

Gebührensatzung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Warnau

(einschließlich 3. Änderungssatzung vom 19.09.2013)

Datum des Inkrafttretens: 01. November 2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. April 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 529 und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. April 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2001 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Warnau zu außergemeindlichen Zwecken werden von Vereinen, Verbänden, Sportvereinen und sonstigen Benutzern oder Veranstaltern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Für die Gebühren sind der Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde Warnau zur Bereitstellung der Räume veranlaßt, zahlungspflichtig.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Höhe der Benutzungsgebühren bzw. die Gebührenfreiheit ist aus der anliegenden Übersicht zu ersehen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Reservierungszusage.
2. Die Gebühr wird fällig bei der Schlüsselübergabe.
3. Für jede Nutzung ist eine Kautions von 50,00 € zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Warnau, den 06.12.2001

(DS)

Gez. Danklefsen
Bürgermeister

Anlage zu § 3 der Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Warnau

Tarif- stelle	Nutzer	Art der Nutzung	Gebühr	Zeitintervall*	Erläuterung
1.1	Gemeinde	Sitzungen Veranstaltungen zur Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben	0,00 €		
1.2		Soziale und kulturelle Veranstaltungen	0,00 €		
1.3		Jugendarbeit	0,00 €		
2.1	Freiwillige Feuerwehr Warnau	Dienstliche und nichtdienstliche Veranstaltungen	0,00 €		
2.2		Kinderfest	0,00 €		
3.1	Veranstalter mit (Hauptwohn-) Sitz in der Gemeinde	kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt (Raum I oder II)	25,00 €		
3.2		kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt (Raum I und II)	40,00 €		
3.3		kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt	0,00 €		
3.4		private Feiern und Veranstaltungen (Raum I oder II)	55,00 €		In der Gebühr ist ein gebührenpflichtiger Abfallsack enthalten.
3.5		private Feiern und Veranstaltungen (Raum I und II)	80,00 €		In der Gebühr ist ein gebührenpflichtiger Abfallsack enthalten.
3.6		Kinder unter 18 Jahren in Begleitung der Eltern oder einer/s von Ihnen beauftragten Erwachsenen in der Zeit von 15.00 - 19.00 Uhr	5,00 €	pro Stunde	
3.7		Erwachsene in der Zeit von 15.00 - 19.00 Uhr	10,00 €	pro Stunde	
3.8		Veranstaltungen von Vereinen /Parteien gegen Kostenbeteiligung und/oder mit Gewinnerwartung (Raum I oder Raum II)	25,00 €		

3.9		Veranstaltungen von Vereinen /Parteien gegen Kostenbeteiligung und/oder mit Gewinnerwartung (Raum I und Raum II)	40,00 €		
3.10		Sitzungen, Übungsabende, Versammlungen oder kulturelle, soziale und gesellschaftspolitische Veranstaltungen von Vereinen /Parteien	0,00 €		
3.11		Spieleabende mit Gewinnerwartung für Raum I und II	26,00 €		
4.1	Sonstige	Veranstaltungen von Vereinen, Parteien oder Privatpersonen mit Warnauer Bezug Raum I oder II	80,00 €		In der Gebühr ist ein gebührenpflichtiger Abfallsack enthalten.
4.2		Veranstaltungen von Vereinen, Parteien oder Privatpersonen mit Warnauer Bezug Raum I und II	130,00 €		In der Gebühr ist ein gebührenpflichtiger Abfallsack enthalten.
4.3		Kommunen, Kreis, Land, Kirche und überdörfliche Einrichtungen bei kulturellen und gemeinnützigen Zwecken	nach Vereinbarung		
5		Bei gebührenfreien Veranstaltungen nach den Tarifstellen 3 werden in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. Heizkosten pro Raum erhoben	6,00 €	pro Monat	
6		Veranstalter nach Tarifstelle 4 zahlen in der Zeit vom 01.10. - 31.03. pro Veranstaltung und Raum einen Heizkostenzuschlag von	6,00 €		
7		Für die Gestellung einer Bierzeltgarnitur je Einheit (Tisch und 2 Sitzbänke)	2,50 €		
8	Absagen	Bis 14 Tage vorher	0 %	der jeweiligen Gebührenhöhe nach den Tarifstellen 1 – 7	In besonders begründeten Fällen kann der Bürgermeister auf die Erhebung verzichten.
8.1		14 bis 8 Tage vor der vereinbarten Nutzung	50 %		
8.2		7 – 2 Tage vor der vereinbarten Nutzung	75 %		
8.3		Ab 2 Tage vor der vereinbarten Nutzung	100 %		

* Ist in der Spalte "Zeitintervall" keine Eintragung vorhanden, so gilt die Gebühr pro angefangenen Kalendertag